

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

über die Fahrplanlieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Anbieter an den VNB für das Lieferjahr 2024.

zwischen

TraveNetz GmbH
Geniner Straße 80
23560 Lübeck

(nachfolgend „VNB“)

und

xx
xx
xx

(nachfolgend „Lieferant“)

(gemeinsam „Vertragspartner“)

Präambel

Nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromnetzzugangsverordnung (Strom-NZV) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen. Weitere Vorgaben für die Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens ergeben sich aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08- 006).

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Stromversorgungsnetzes des VNB im Jahr 2024, Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag des VNB an den Lieferanten erfolgt zu den Bedingungen dieses Stromliefervertrages und entsprechend seinem Lieferangebot (Anlage 2 Stromliefervertrag, Formblatt „Verlustenergieausschreibung TraveNetz GmbH 2024“).

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Der Lieferant liefert an den VNB elektrische Energie auf Bilanzkreisebene. Die Lieferungen erfolgen als Fahrplanlieferungen (Bilanzkreisabwicklung) im ¼ -Stunden-Raster.
- (3) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises des VNB ist 11XTAC36-----D.
Der betreffende Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.
- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen ÜNB und Lieferanten vereinbart sind.
- (4) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2024, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr.
- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungsverfahren, im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

Losnummer:	x	(sofern in Losen ausgeschrieben wurde)
Liefermenge:	xx kWh	
Spezifischer Nettopreis:	x €/MWh	
- (4) Eine Anpassung des Lieferpreises während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

§ 4 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle des VNB ist:
TraveNetz GmbH
Stefanie Brand
Geniner Straße 80 in 23560 Lübeck
Fax-Nr.: +49 (0) 451 888 – 321467
E-Mail: edm@travenetz.de

Der VNB behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

- (2) Die Ansprechstelle des Lieferanten ist:
xx
xx
xx
xx
xx
- (3) Etwaige Änderungen der Ansprechpartner werden die Vertragspartner sich gegenseitig und unverzüglich per E-Mail mitteilen.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die durch den VNB vom Lieferanten in §2 und §3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (2) Sind beide Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UstG, ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Die Vertragspartner stellen sich die Wiederverkäufer-Bescheinigungen auf Anfrage gegenseitig zur Verfügung.
- (3) Die Rechnung ist in digitaler Form an die E-Mail-Adresse travenetz@rechnung.swhl.de zu senden.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Störungen, Unterbrechungen, Informationspflicht

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Der Lieferant hat den VNB unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht, gleich aus welchem Grund nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

§ 7 Risikosphären

- (1) Der Lieferant trägt alle Risiken, die mit Übertragung und Lieferung der Verlustenergie in die Regelzone der Tennet TSO GmbH und den diesbezüglichen Fahrplänen verbunden sind. Der Lieferant trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- (2) Der VNB trägt alle Risiken, die mit der Abnahme der Verlustenergie innerhalb der Regelzone der TenneT TSO GmbH verbunden sind. Der VNB trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

§ 8 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

- (1) Nichterfüllung wegen höherer Gewalt
Höhere Gewalt im Sinne des Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerst zu erwartender Sorgfalt nicht voraussetzen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt
Sobald die betroffene Partei Kenntnis von einem Umstand höherer Gewalt erlangt, setzt sie die andere Partei unverzüglich hiervon in Kenntnis und gibt ihr, soweit möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen; sie ist gehalten, die andere Partei vollständig über den jeweiligen Stand zu informieren.

(3) Befreiung von der Liefer- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise gehindert, der Liefer- oder Abnahmepflicht nachzukommen, und teilt sie dies mit, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Sie wird von der Leistungserbringung während der Dauer des Ereignisses befreit. Die betroffene Partei ist in diesem Fall nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Soweit der Lieferant von seinen Pflichten befreit ist, wird auch der VNB von seinen entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflichten befreit. Soweit der VNB von seiner Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, ist auch der Lieferant von seiner Lieferpflicht befreit.

(4) Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wie auch der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen deutschen Rechts.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.

(5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt, Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen, Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere die Erlassung von Gesetzen und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per E-Mail, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.

- (5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch.
- (7) Gerichtsstand ist Lübeck.

Lübeck,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Netzbetreiber

Unterschrift Lieferant

Anlagen:

- (1) Allgemeine Bedingungen der TraveNetz GmbH für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2024
- (2) Formblatt „Verlustenergieausschreibung TraveNetz GmbH 2024 – Los 4“